Gemeinde **Denklingen**
Landkreis Landsberg am Lech

Bebauungsplan Hirschvogel Automotive Group

Planfertiger Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 3. OG,
80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02-0
Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Az.: 610-41/2-32
Bearb.: Schwunck, Prells, Pfannmüller

Plandatum 26.04.2017 (Vorentwurf)
06.12.2017 (Entwurf)
07.03.2018 (Entwurf)
07.03.2018 (unveränderte Fassung für den Satzungsbeschluss)

Die Gemeinde Denklingen erlässt aufgrund §§1a, 2, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Übersichtsplan M 1:5000

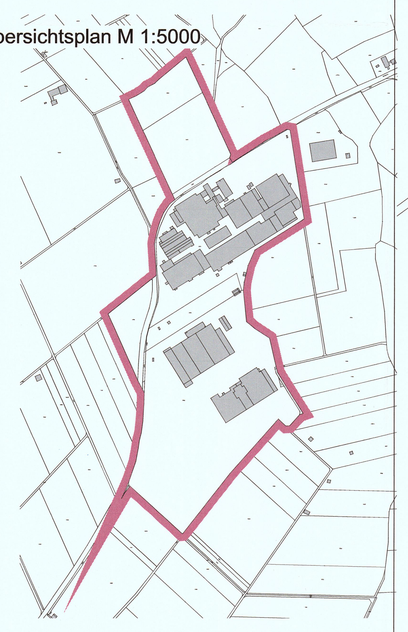

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 26.04.2017 gefasst und am 15.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

   Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 26.04.2017 hat in der Zeit vom 22.05.2017 bis 05.07.2017 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
   Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 26.04.2017 hat in der Zeit vom 29.05.2017 bis 05.07.2017 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

   Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 20.12.2017 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 06.12.2017 hat in der Zeit vom 02.01.2018 bis 02.02.2018 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
   Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 06.12.2017 hat in der Zeit vom 02.01.2018 bis 02.02.2018 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

   Der nochmals geänderte/ ergänzte Entwurf des vom Gemeinderat am 21.03.2018 gebilligten Bebauungsplans in der Fassung vom 07.03.2018 ist in der Zeit vom 19.04.2018 bis 03.05.2018 erneut öffentlich ausgelegt worden (§ 4a Abs. 3 BauGB).

   Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 07.03.2018 wurde vom Gemeinderat am 12.07.2018 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

   Denklingen, den 16.07.2018
   (Siegel) (Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister)

2. Der Textteil und der zeichnerische Teil bilden eine Einheit und stimmen mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein.

   Denklingen, den 16.07.2018
   (Siegel) (Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 19.07.2018; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 07.03.2018 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

   Denklingen, den 19.07.2018
   (Siegel) (Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister)

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1.2 Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher baulicher Nutzung

1.3 Abgrenzung von Bereichen mit gesonderten Festsetzungen für übereinander liegende Ebenen gem. § 9 (3) BauGB, hier z.B. Festsetzungen für Ebene +1

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 GI* Industriegebiet gem. § 9 BauNVO mit Nutzungseinschränkungen, hier Emissionsbeschränkungen gem. Festsetzung A 8

GI*1 Bezeichnung von Teilbereichen mit differenzierten Emissionsbeschränkungen, hier z.B. Teilbereich 1

2.2 Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

2.3 Tankstellen sind nicht zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 GRZ 0,8 Grundflächenzahl 0,8 als Höchstgrenze

3.2 GFZ 2,4 Geschossflächenzahl 2,4 als Höchstgrenze

3.3 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, hier z.B. ein Vollgeschoss

In Bereichen mit einer festgesetzten Beschränkung auf ein Vollgeschoss kann als Ausnahme die Zahl der Vollgeschosse bis zu einem Höchstwert von IV zugelassen werden, soweit die Nutzung in allen weiteren Geschossen mit der Nutzung im Erdgeschoß in einem einheitlichen Betrieb verbunden ist. Festsetzung A 3.4 bleibt unberührt.

3.4 Die maximale Wandhöhe darf folgende Werte nicht übersteigen:
bei den mit ① bezeichneten Teilflächen (Hallen, Verwaltung) 15,0 m und
bei der mit ② bezeichneten Teilfläche („Straßenquerung") 8,6 m;
die Wandhöhe kann ausnahmsweise um bis zu 4,0 m für Dachaufbauten, Dachkonstruktion und notwendige technische Anlagen von untergeordneter Größe überschritten werden.
Die Wandhöhe bei den mit ① bezeichneten Teilflächen bemisst sich von der Oberkante EG-Rohfussboden bis zum Schnittpunkt Wand/ Dach, bei den mit ② bezeichneten Teilflächen bzw. bei Durchfahrten gem. Festsetzung A 3.6 von der Oberkante Fahrbahn bis zum Schnittpunkt Wand/ Dach.

3.5 Die Oberkante EG-Rohfussboden darf höchstens 0,3 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen oder internen Straßen liegen. Ausnahmen können bei Gebäuden über 50 m Länge zugelassen werden, wenn sie sich aufgrund des bestehenden Geländeverlaufes ergeben, oder wenn funktionelle Gründe, z.B. Erstellung einer Laderampe eine andere Höheneinstellung erfordern.

3.6 LH 4,7 lichte Höhe (Durchfahrt) über Straßenoberfläche als Minimum in Metern; hier mind. 4,7 m

3.7 GR 200 Grundfläche in Quadratmetern für Teilbereiche der mit Planzeichen A 1.2 abgegrenzten überbaubaren Grundstücksfläche, z.B. 200 qm

4 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Abstandsflächen

4.1 Baugrenze

4.2 a abweichende Bauweise:
die Länge der innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichtenden Gebäude darf mehr als 50 m betragen.

4.3 Abstandsflächen: Die Geltung der Regelungen des Art. 6 Abs. 5 S. 1 und 2 BayBO wird angeordnet.

5 Höhenlage baulicher Anlagen, Baugestaltung

5.1 Die Gesamthöhe baulicher Anlagen ist auf höchstens 18,0 m beschränkt.

5.2 Bis 12 m Gebäudebreite sind flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von 0° bis 12° zulässig. Ab 12 m Gebäudebreite sind flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von 0° bis 5° zulässig.

5.3 Die Dacheindeckung hat in einem ziegelroten oder grauen Farbspektrum zu erfolgen. Reflektierende Materialien sind unzulässig.

5.4 Für die Fassadengestaltung sind grelle und leuchtende Farben unzulässig.

6 Verkehrsflächen, Stellplätze und Nebenanlagen, Versorgungsanlagen, Leitungsrecht

6.1.1 öffentliche Verkehrsfläche

6.1.2 FUR öffentlicher Fuß- und Radweg

6.1.3 Straßenbegleitgrün

6.2 Straßenbegrenzungslinie

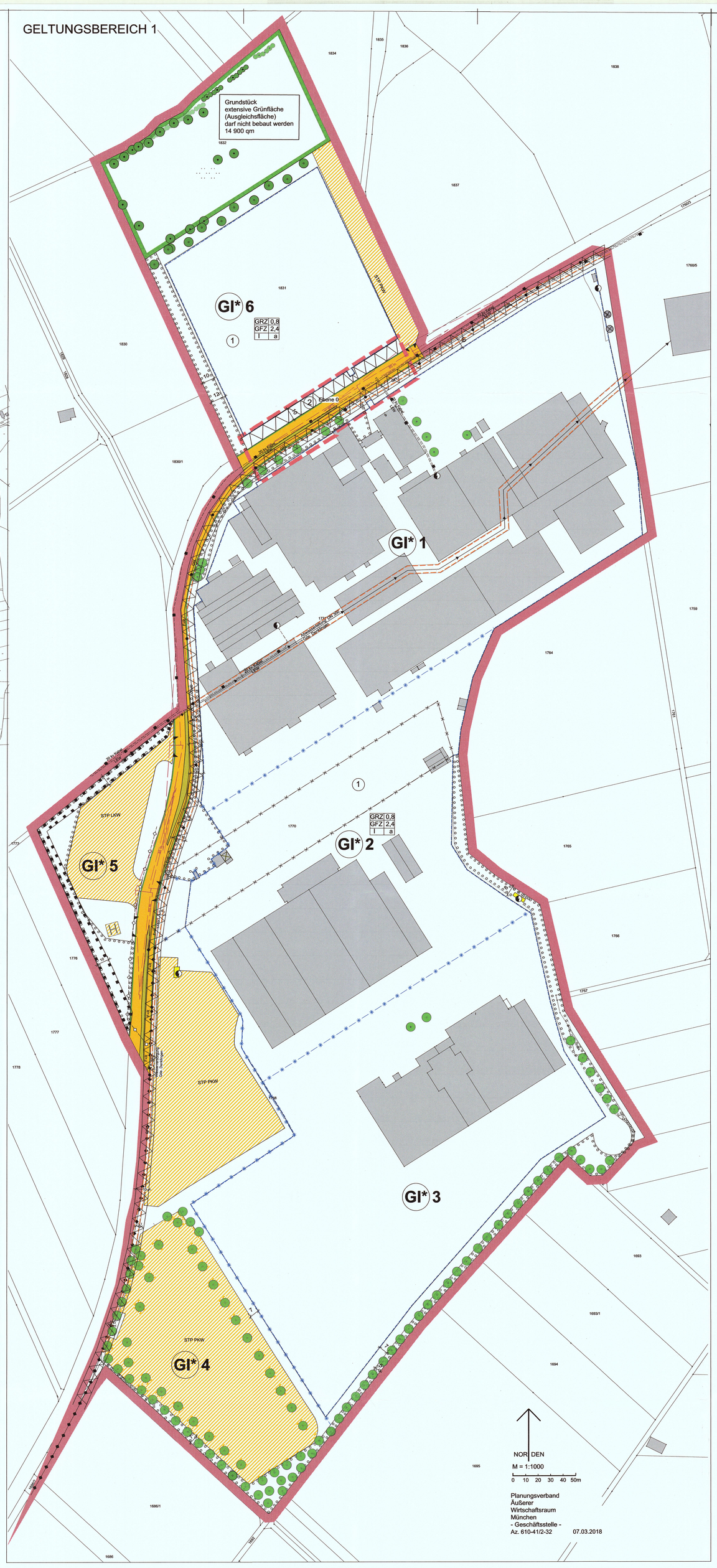

6.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

6.3.1 STP PKW Stellplätze PKW

6.3.2 STP LKW Stellplätze LKW

6.3.3 Hubschrauberlandeplatz

6.4 Stellplätze sind innerhalb der dafür festgesetzten Verkehrsflächen und auf den Baugrundstücken allgemein zulässig, nicht jedoch innerhalb der Flächen, für die ein Pflanzgebot festgesetzt ist.

6.5 Fläche für Versorgungsanlagen

6.6 GFL mit Leitungsrecht zu belastende Fläche;
hier: zugunsten der Nutzungsberechtigten der bestehenden Leitungen

7 Grün- und Freiflächen

7.1 zu erhaltende Bäume

7.2 zu pflanzende Bäume (Standortfestlegung - Lage geringfügig veränderbar)

zu pflanzende Sträucher (Standortfestlegung - Lage geringfügig veränderbar)

7.3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken; Pflanzdichte und –qualität entsprechend Festsetzung A 7.9.

7.4 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Ausgleich erfolgt extern auf den Grundstücken Fl.Nr. 2190/0 Gemarkung Denklingen mit 7.440 qm, Fl.Nr. 2191/0 Gemarkung Denklingen mit 5.350 qm und auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 3482 Gemarkung Denklingen mit 5.030 qm (s. Umweltbericht). Die Ausgleichsflächen sind bis zum Satzungsbeschluss durch Grunddienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern zu sichern. Sodann sind sie dem Landesamt für Umwelt Außenstelle Nordbayern für das Ökoflächenkataster zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

7.5 Der Anteil der befestigten und versiegelten Flächen ist so gering und so wasserdurchlässig wie möglich zu halten.
Die Lagerflächen des nicht überdachten Stahllagers sind wasserdurchlässig auszubilden.

7.6 Die Fassaden von Gebäuden, soweit sie sich aufgrund ihrer Konstruktion und Struktur eignen, sind zu begrünen. Pflanzdichte: pro 10 lfm. Fassade 1 Pflanze. Soweit Selbstklimmer keinen Halt finden, sind Kletterhilfen anzubringen.
Die Begrünung von Dachflächen ist zulässig.

7.7 Baumgräben, Baumscheiben und Randflächen der Stellplatzanlagen sind mit standortgerechten Laubbäumen und Bodendeckern zu bepflanzen; Pflanzqualität entsprechend Festsetzung A 7.9. Standflächen sind als Rasenpflaster, Schotterrasen oder wasergebundene Fläche auszubilden oder durch Versickerungsstreifen/ -mulden zu unterteilen.

7.8 Für die Bepflanzung anderer Flächen mit Pflanzgebot sind heimische Bäume und Sträucher (s. Artenliste B 17) zu verwenden

7.9 Pflanzdichte: Raster 1 x 1,5 m, Mindestanteil Bäume I. Ordnung 3 %; in der Planzeichnung festgesetzte Bäume werden auf die Dichte angerechnet.
In der nach A 7.3 festgesetzten Fläche im Westen des GI 6 ist mindestens ein Baum I. Ordnung pro laufenden 7 m Grundstücksgrenze vorzusehen.
Pflanzgröße Bäume: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm, Stammhöhe 3,5 - 5,0 m
Pflanzgröße Sträucher: versetzte Sträucher Höhe 60 - 100 cm, 2 x verpflanzt

7.10 Als bauliche Einfriedungen sind nur transparent wirkende Zäune wie Maschendraht oder Metallgitterzäune ohne durchgehenden Sockel und bis zu einer Höhe von max. 2 m zulässig.

7.11 Beiderseits der 20kV-Kabel ist ein jeweils 5,0 m breiter Streifen von einer Bepflanzung mit Bäumen freizuhalten.

7.12 Die Pflanzungen sind spätestens bis zur Aufnahme der Nutzung der Gebäude anzulegen.
Alle festgesetzten Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer in Ihrem Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Beschädigte oder ausgefallene Pflanzen sind spätestens in der nächstfolgenden Vegetationsperiode in gleicher Art und Größe zu ersetzen.
Eine von der Planzeichnung abweichende Lage der zu pflanzenden Bäume ist nach Maßgabe eines Freiflächengestaltungsplans zulässig.

7.13 Fläche für die Landwirtschaft

8 Immissionsschutz

8.1 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 vom Dezember 2006 weder tags (06:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten:
Emissionskontingente LEK nach DIN 45691

Bezeichnung	Größe in qm	L_{EK} Tag (06:00 – 22:00 Uhr) in dB(A)	L_{EK} Nacht (22:00 – 06:00Uhr) in dB(A)
GI 1	82.167	65	59
GI 2	49.366	60	53
GI 3	63.356	60	54
GI 4	37.007	55	55
GI 5	7.842	62	45
GI 6	28.833	65	56

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006 – 12, Abschnitt 5.

Sind in einer Anlage mehrere Teilflächen zuzuordnen, so ist der Nachweis für die Teilflächen gemeinsam zu führen, d.h. es erfolgt eine Summation der zulässigen Immissionskontingente aller zur Anlage gehörigen Teilflächen (Summation).
Ein Vorhaben ist auch dann schalltechnisch zulässig, wen der Beurteilungspegel L_{rj} den Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze)."

8.2 Anlagen und Betriebe, welche unter die Gefahrenklasse IIA und IIIA der Feuerwehrdienstvorschrift 500 – FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz"; Einteilung in Gefahrengruppen im Strahlenschutz fallen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 03.03.2005 AZ.:I D 2-2212.17-1) sind unzulässig.

9. Bemaßung

10 Bemaßung in Metern, z.B. 10 m

B Hinweise

1 65 bestehende Flurnummer, z.B. 65

2 bestehende Grundstücksgrenze

3 aufzulassende Grundstücksgrenze

4 bestehendes Gebäude, mit Angabe der Geschossigkeit

5 abzubrechendes Gebäude

6 Abwasserkanal

7 Wasserleitung

8 Elektrokabel

9 Trafostation

10 Sichtschutzwall

11 Einfahrtbereich/ Anschlüsse an die öffentlichen Verkehrsflächen

12 Anbauverbotszone, z.T. reduziert gem. Art 23 (3) BayStrWG

13 Sichtdreieck gem. Art 26 BayStrWG
Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung über 0,8 m Höhe über Oberkante Erschließungsstraßenmitte unzulässig, ausgenommen einzeln stehende hochstämmige Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,5 m.

14 Jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Bepflanzungsschema mindestens im Maßstab 1:200, welcher aus den grünordnerischen Festsetzungen entwickelt ist, beizugeben. Über ihn wird im bauaufsichtlichen Verfahren mitentschieden.

15 Bodenschutz

15.1 Aufgrund von Verdachtsmomenten im Bereich mit der Fl.Nr. 1831 auf Altlasten durch Bodenverfüllungen, Ablagerungen oder sonstigen Gefahrenpotenziale für die menschliche Gesundheit im Plangebiet wurde eine feldtechnische, bodenmechanische und analytische Untersuchung durchgeführt („Gutachtliche Stellungnahme BBP „Hirschvogel Automotive Group' Denklingen, Projekt-Nr. 00821-202-KGK", 15. November 2017, Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach). Das Gutachten ist als Anlage Bestandteil des Bebauungsplans.
Demnach sind insbesondere aufgrund leicht erhöhter Gehalte verschiedener, vermutlich geogen bedingter Schwermetalle beim Aushub von Deckschichten bzw. anthropogenen Auffüllungen grundsätzlich abfallrechtliche Kriterien zu berücksichtigen. Die abfallrechtliche Behandlung des Aushubs ist in Abhängigkeit von den Nutzungen mit dem Landratsamt Landsberg am Lech (Untere Abfallbehörde) abzustimmen bzw. in nachgeordneten Zulassungsverfahren festzulegen.

15.2 Auf die nachfolgend genannten Erfordernisse wird hingewiesen:
a) Aushubüberwachung
Bei sämtlichen Aushubmaßnahmen ist eine fachlich qualifizierte, horizontbezogene (separierende) Aushubüberwachung unter Berücksichtigung sämtlicher Erkundungsergebnisse durchzuführen. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probenahme an den Vorgaben der Mitteilung der LAGA 32 PN 98, zu orientieren. Bodenmaterial ist in der Regel in der Feinfraktion < 2mm zu untersuchen.
Das in Haufwerken zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind-, und Wasserverfrachtung zu sichern. Die Maßnahmen sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vorzulegen.
b) Beweissicherungsuntersuchungen
Im Zuge der Rückbau- und Aushubüberwachung sind nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen grundsätzlich Beweissicherungsuntersuchungen mit Anwendung der in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten sowie der für Bayern geltenden fachlichen Regeln (Anhänge 1 und 2 der BBodSchV, Merkblätter des (ehemaligen) Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 3. 8/1, 3. 8/4, 3. 8/5 u. 3. 8/6) durchzuführen, sofern signifikante Bodenkontaminationen im Aushubniveau (Aushubsohle u. -böschungen) nicht ausgeschlossen werden können.
Des Weiteren besteht eine verbindliche Beweissicherungspflicht im Lage- und hydraulischen Einwirkbereich von Entwässerungseinrichtungen, wie z. B. Rigolenanlagen und Sickerschächten. Derartige Anlagen sind nur in Bereichen zulässig, in denen die Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV (Z 0-Werte der TR LAGA M 20 in der Fraktion < 2mm) dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorab nachgewiesen werden.
c) Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen
Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen von Bodenaushub und Bauschutt sind nach Vorlage der Ergebnisse der Aushubüberwachung mit dem Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen.
d) Bodenkontaminationen
Von der Aushubüberwachung festgestellte Bodenkontaminationen sind gem. § 4 (2) – (4) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) im Bereich von Sanierungsschwellwertüberschreitungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abzugrenzen, zu sanieren oder zu sichern.
e) Bodenluft
Soweit vom Sachverständigen Belastungen der Bodenluft (LHKW, BTEX, Deponiegashauptkomponenten) nicht ausgeschlossen werden können, sind in Abstimmung mit den Fachbehörden weitere Bodenluftuntersuchungen vorzunehmen, deren Ergebnisse bauliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen können.

15.3 weitere Hinweise
a) Bei Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind die "Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen", der Tiefbau Berufsgenossenschaft, BGR 128 sowie die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524" zu beachten.
b) Name, Adresse und Erreichbarkeit des mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragten Sachverständigen sowie der Beginn der Arbeiten ist dem Landratsamt Landsberg am Lech mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
c) Bei Feststellung von Auffälligkeiten bei der Aushubüberwachung ist das Landratsamt Landsberg am Lech zu informieren, ggf. ist das weitere Vorgehen abzustimmen.
d) Sämtliche Verwertungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TR LAGA M 20 Nr. II 1.2.4 sowie 1.4.4 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Landsberg am Lech nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die einschlägigen Nachweispflichten bzgl. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind zu beachten (Nachweisverordnung - NachwV i. d. aktuellen Fassung).

15.4 Für alle Teilgebiete des Geltungsbereichs wird auf die Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG hingewiesen:
Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen.

15.5 Es wird grundsätzlich empfohlen, im relevanten Nahbereich zur Altdeponie auf dem Grundstück Fl. Nr. 1834 (ca. 80 m vom Deponierand) vom Einbau von baulichen Anlagen, bei denen konstruktionsbedingte Bodenluftakkumulationen nicht ausgeschlossen werden können, abzusehen. Andernfalls wären in Abstimmung mit dem Landratsamt Schutzmaßnahmen zu konzipieren und auszuführen.

16 Denkmalschutz
Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass evt. zu Tage tretende archäologische Bodenfunde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung) unterliegen.

17 Grünordnung, Pflanzliste

17.1 Baumarten für zu bepflanzende Flächen

Acer campestre	- Feldahorn
Betula pendula	- Birke
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Pupulus tremula	- Zitterpappel
Quercur robur	- Stieleiche
Sorbus aucuaria	- Eberesche

17.2 Bäume zur Parkplatzeingrünung

Acer campestre	- Feldahorn

17.3 Sträucher

Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Lingustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehdorn
Rosa canina	- Hundsrose
Rubus fruticosus	- Brombeere
Sambucus nigra	- Holunder
Viburnum opulus	- Schneeball
Rhamnus carthariticus	- Kreuzdorn

17.4 Nicht überbaute Flächen sind nach Art. 5 Abs. 1 BayBO, soweit nicht für andere zulässige und geforderte Nutzungen benötigt, als Grünfläche zu nutzen.

18 Immissionsschutz

18.1 Die schalltechnische Verträglichkeit wurde entsprechend den Anforderungen der TA Lärm in einem Fachbeitrag nachgewiesen, der als Anlage Bestandteil des Bebauungsplans ist („Bebauungsplan Industriegebiet Firma Hirschvogel Automotive Group Denklingen, Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, Bericht Nr. M135623/01", 18.09.17, Müller-BBM, Planegg, basierend auf einer „Schalltechnische[n] Werksanalyse zur Ermittlung der hervorgerufenen Schallemissionen und anteiligen Schallimmissionen in der Nachbarschaft", Bericht Nr. M137167/01").

18.2 Sämtliche sechs Lärmminderungsmaßnahmen in der Tabelle 19 der „Schalltechnische[n] Werksanalyse ..." sind umzusetzen.

19 Einbeziehung von Normen

Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen,
a) werden bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit gehalten.
b) sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und in allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.
Dies sind:
- DIN 45691 „Geräuschkontingentierung"; Dezember 2006

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung
© LBDV Bayern
M 1 : 1000

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Gemeinde: Denklingen, den .....
.....
(Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister)

Gesonderte Festsetzungen gem. § 9(3) BauGB für Teilfläche 2

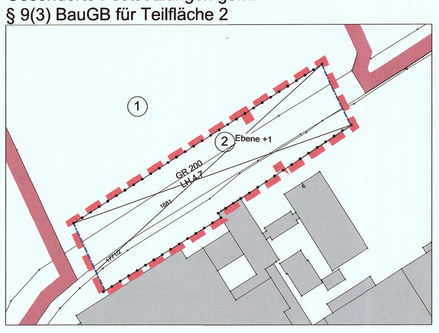

GELTUNGSBEREICH 2

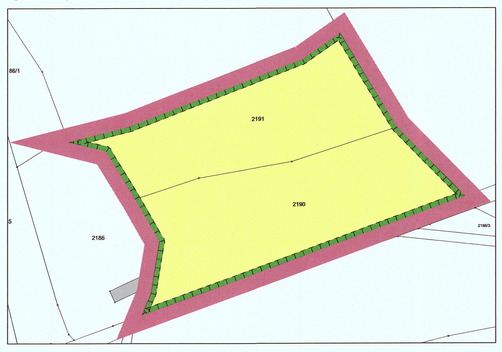
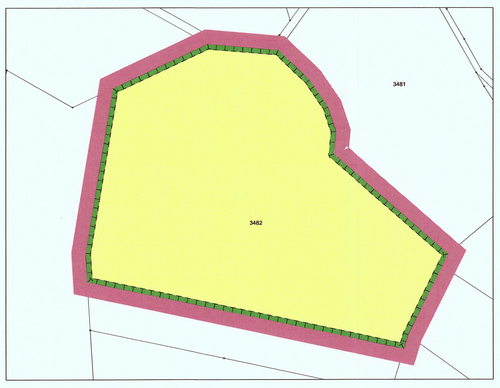
GELTUNGSBEREICH 3